



Schutz

vor ungebetenen Gästen

Im Falle eines Einbruch-Diebstahls (ED) im Hotel ist ein ausreichender Versicherungsschutz gefragt. Obwohl die meisten Inhaltsversicherungen neben den klassischen Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel auch für ED-Schäden aufkommen, lauern hier Tücken, die es für den Hotelier zu beachten gilt.

Ein Totalschaden bei Einbruch-Diebstahl (ED) scheidet in der Praxis aus – fast unmöglich ist infolge eine längere, vollständige Betriebsunterbrechung. Typische ED-Schäden entstehen z. B. beim Versuch, sich über Nebentüren oder Fenster Zugang zu teurer Tagungstechnik zu verschaffen. Ist alles sicher, bleibt es beim Versuch, und es fallen Gebäudeschäden von bis zu 2.000 € an. In modernen Policen übernimmt die Kosten der Gebäude-Brandversicherer. So sind ED-Schäden meist nicht Existenz bedrohend. Versichert gelten (gemäß AERB) Schäden durch ED, Raub innerhalb eines Gebäudes/Grundstückes oder auf Transportwegen sowie Vandalismus nach einem Einbruch oder -versuch. Diese Definition gilt allein für das Eigentum des Versicherungsnehmers. Fremdes Eigentum zählt nur, wenn es der Art nach zu den versicherten Sachen gehört, z. B. das gepachtete und vom Pächter versicherte Inventar. Sofern nicht ausdrücklich eingeschlossen besteht für Bargeld, Urkunden, Automaten mit Geldeinwurf und Registrierkassen kein Versicherungsschutz. Die ED-Versicherung kommt weder für die beim Zimmeraufbruch entwendete Gästehabe, noch für den im Seminarraum zurückgelassenen und nachts entwendeten Gäste-Laptop auf. Hier greift bestenfalls die Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 802 BGB – diese aber nur eingeschränkt und zum Zeitwert.

Wiederholt wurde festgestellt, dass die Sicherung, v. a. von Neben- und Hintereingängen, oft nicht den gängigen Vorschriften der Versicherer entsprechen. Sie fordern als Mindestschutz:

- Türschild innen verschraubt, mind. 8 mm Schraubendurchmesser (Schrauben außen unsichtbar)
- Schließzylinder max. 2 mm überstehend, mind. sechs Zuhaltungen, mind. 20 mm ausfahrend
- Türbänder innen liegend, (wenn außen gegen Aushebeln sichern)
- Alle Komponenten aus widerstandsfähigem, gehärtetem Stahl

Vorsicht Einschränkungen

Ernüchternd ist, dass Hotels, trotz jahrelanger Prämienzahlung keinen Versicherungsschutz haben, sofern ein ED über schlecht gesicherte Gebäudeöffnungen erfolgt. Hier ist eine bessere Beratung seitens der Versicherer und Agenten gefragt. Wichtig ist, dass ein Hotel aufgrund von Brandschutzbestimmungen überhaupt nicht durchgängig verschließbar ist. Der Weg von innen nach außen muss immer möglich sein. Besteht also Versicherungsschutz, wenn ein Gast z. B. eine Nebentür nach außen oder seine eigene Balkontüre im Zimmer geöffnet lässt und so einen Diebstahl ermöglicht? Die Antwort ist „Nein“, da der Tatbestand des Einbruchs nicht gegeben ist. Ergo: Das von Versiche-

ren geforderte nächtliche Verschließen des Betriebs kann der Hotelier gar nicht gewährleisten. Als ED werten viele Bedingungen auch das „Einschleichen und sich verborgen halten“. Hier geht es v. a. um den „Gast“, der einen Moment der Unaufmerksamkeit des Rezeptionspersonals nutzt, um das Hotel unbemerkt zu betreten oder offiziell ins Gebäude kommt, um anschließend Zimmer aufzubrechen; das bloße Betreten von z. B. zu Reinigungszwecken geöffneten Zimmern reicht nicht aus. Zu beachten ist: Gästeinventar ist nicht versichert, sondern nur hoteleigene Einrichtung wie Telefon oder Fernseher. Inbegriffen sind sonst nur Tagungs- und Büroräume, sofern sie ordnungsgemäß verschlossen waren und aufgebrochen wurden. Selbst die Privatwohnung des Inhabers muss separat über eine Hausratversicherung abgesichert werden.

Risikofaktoren

Eine wichtige Frage betrifft verlorene Schlüssel von Gästezimmern. Kaum ein Haus, das noch nicht mit Magnetstreifenkarten arbeitet, bleibt von diesem Problem verschont. Besteht in diesem Fall Versicherungsschutz? Nach den Bedingungen liegt eine Gefahrerhöhung vor, wenn nach Verlust eines Schlüssels das Schloss nicht umgehend ersetzt wird. Damit ist der Versicherer leistungsfrei. Auch Geschäfts- und Botenberaubung gelten – wenn auch in der Sum-

me beschränkt – versichert. Immer wieder ereignen sich entsprechende Vorfälle. Der Hotelier sollte deshalb auf ausreichende Versicherungssummen achten und lieber zweimal zur Bank fahren. Einige Versicherer sind sogar bereit, das Beraubungsrisiko außerhalb der ED-Absicherung günstig zu versichern. Der größte Schaden entsteht wohl durch Vandalismus nach Einbruch-Diebstahl. Entschädigungen durch mögliche „echte“ Einbrüche haben deutlich abgenommen.

Bleibt die Frage, ob die Mitversicherung von ED im Rahmen der Inhaltsversicherung überhaupt sinnvoll ist? Eine allgemeingültige Aussage lässt sich hier nicht treffen. Aber es ist die Pflicht jedes Beraters, den Versicherungsnehmer über den in Wahrheit sehr eingeschränkten Versicherungsschutz zu informieren und angemessen zu beraten. Ergebnis dieser Beratung kann auch die Entscheidung zum Verzicht auf diesen Versicherungsschutz sein. Im Rahmen von Spezialkonzepten gibt es bei Fachmaklern zudem die Möglichkeit, bedingungsmäßig eigentlich ausgeschlossene Bausteine doch mitzuversichern, z. B. auch Gästeinventar zum Neuwert.

Volker Begas

Volker Begas ist Geschäftsführer und Gesellschafter der Mosaic Versicherungsmakler-Gesellschaft und seit 2000 auf die Absicherung von Hotelbetrieben spezialisiert.